

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Beschlussfassung gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 30. August 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 3 Fraktionen
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Ratsinformationssystem (RIS)

Zweiter Abschnitt - Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 6 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 6a Sitzung der Gemeindevertretung
- § 7 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung
- § 8 Zuhörerinnen und Zuhörer / Einwohnerfragestunde
- § 9 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 10 Sitzungsablauf
- § 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Sitzungsleitung
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Geheime Wahlen
- § 16 Niederschrift
- § 17 Ton- und Bildaufzeichnungen

Dritter Abschnitt - Fachausschüsse der Gemeindevertretung

- § 18 Fachausschüsse
- § 19 Verfahren in den Fachausschüssen

Vierter Abschnitt – Hauptausschuss

- § 20 Hauptausschuss

Fünfter Abschnitt - Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Beiräte

- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 22 Ortsbeiräte / Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
- § 23 Beiräte der Gemeinde
- § 24 Arbeitsgruppen

Sechster Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse, die Ortsbeiräte, die Beiräte und die Arbeitsgruppen. Sie gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, zur Haupt- und zur Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde.

(2) Ergibt sich eine Regelungslücke, ist diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, der Hauptsatzung und mit dem Ziel der Verwirklichung einer effektiven und effizienten lebendigen kommunalen Selbstverwaltung zu schließen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

(4) Sind in dieser Geschäftsordnung Aufgaben und Funktionen genannt, die die Bürgermeisterin wahrnehmen soll, bedient sie sich zu ihrer Erledigung und Unterstützung der Gemeindeverwaltung. Soll die Bürgermeisterin oder ihre Abwesenheitsvertreterinnen und -vertreter im Amt ausnahmsweise höchstpersönlich Aufgaben oder Funktionen wahrnehmen, ist dies in dem jeweiligen Beschluss besonders hervorzuheben. Gesetzliche Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben ihr Amt ehrenamtlich nach ihrer freien, am Gemeinwohl orientierten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind von den Einwohnerinnen und Einwohnern von Michendorf gewählt, um das gemeindliche Leben zu gestalten und die Kontrolle über die Gemeindeverwaltung auszuüben. Sie können von der Bürgermeisterin Auskunft und Akteneinsicht in allen Angelegenheiten verlangen, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen soll begründet werden.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt die den Vorsitz führende Person zu informieren. Bei Sitzungen der Ausschüsse sind zugleich ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um Teilnahme zu bitten.

§ 3 - Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen haben der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person von ihrer Bildung oder Umbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat

1. die genaue Bezeichnung der Fraktion,
2. die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden,
3. der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie
4. aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung

zu enthalten.

(3) Die einer Fraktion zustehenden Rechte können diese nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 2 wahrnehmen. Anträge, die im Namen einer Fraktion gestellt werden, gelten als im

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



Namen aller Fraktionsmitglieder gestellt. Fraktionen können sich generell oder im Einzelfall zu Zählgemeinschaften zusammenschließen, was gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist.

§ 4 - Sitzungsvorbereitung

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Beiräte werden deren Mitgliedern die dafür notwendigen Unterlagen schriftlich oder digital zugeleitet. Die Bürgermeisterin leitet den Gemeindegremien hierzu

1. Beschlussvorlagen,
2. Beratungsvorlagen und
3. Vorlagen zur Kenntnisnahme (Informationsvorlagen) zu.

Beschlussvorlagen dienen der Vorbereitung einer rechtsverbindlichen Entscheidung. Beratungsvorlagen dienen der Einholung eines Meinungsbildes des angerufenen Gremiums zu einem Sachverhalt oder Beratungsgegenstand, über den die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat. Vorlagen zur Kenntnisnahme dienen der Information. Es ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder nicht-öffentliche Vorlage handelt.

(2) Die Ortsvorsteher bzw. die Vorsitzenden der Fachausschüsse tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen der Ortsbeiräte bzw. der Fachausschüsse zu den beratenen Drucksachen dem Hauptausschuss und der Gemeindevertretung unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses trägt dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Hauptausschusses der Gemeindevertretung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 5 - Ratsinformationssystem (RIS)

(1) Das Ratsinformationssystem (RIS) ist ein webbasiertes Informationssystem, welches die Arbeit und den Sitzungslauf der Gemeindegremien der Gemeinde Michendorf erfüllt und abbildet. Es ist geteilt in einen öffentlichen Teil, der für jedermann über das Internet uneingeschränkt einsehbar ist, sowie in einen nicht öffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen durch Verwendung von Zugriffsdaten offensteht.

(2) Die Abwicklung des Sitzungsdienstes erfolgt in der Regel über das RIS. Im RIS sind insbesondere die für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Sitzungsunterlagen (Ladungen, Tagesordnungen, Niederschriften sowie Anfragen, Anträge, Beschlussvorlagen und Anlagen) sowie Beschlüsse (Archiv) abgelegt und stehen für eine jederzeitige Recherche zur Verfügung. Die Vorlagen gem. §§ 4 und 6 Abs. 2 sollen über das RIS eingereicht werden. Beim Versenden der Benachrichtigungs-E-Mail zum Zwecke der Ladung durch den Sitzungsdienst wird über den E-Mail-Client/Server ein Bericht generiert. Inhalt dieses Sendeberichtes sind die ursprüngliche Nachricht sowie alle Empfänger der Ladung, Datum und Uhrzeit. Zum Zweck der Einhaltung und Gewährleistung der Datensicherheit erfolgen systemseitig Protokollierungen über Nutzer- und Systemdaten. Eine Auswertung findet nur für die in den Nutzungsbedingungen festgelegten Fälle statt.

(3) Den Gremienmitgliedern der Gemeinde Michendorf, ausgenommen Beiräte und Arbeitsgruppen, werden für die Dauer ihrer Mandatsausübung bei Bedarf mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Ausübung ihres Mandats, insbesondere zur Nutzung des RIS, zu verwenden sind. Die Gremienmitglieder der Gemeinde Michendorf verpflichten sich im Rahmen der Übergabe der mobilen Endgeräte zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen für diese Geräte sowie zur Einhaltung des Datenschutzes und der sonstigen Verschwiegenheit. Es können auch eigene Endgeräte zur Nutzung der RIS-App

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



genutzt werden. Die Gremienmitglieder der Gemeinde Michendorf verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes und der sonstigen Verschwiegenheit.

(4) Die Gemeinde Michendorf darf zum Zweck der Verwaltung der mobilen Endgeräte die Nutzerdaten im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere Name, Vorname, Ausgabedaten, Seriennummern und IP-Nummern der mobilen Endgeräte. Datenschutzrechtlich allein verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die Gemeinde Michendorf nur so lange, wie im RIS abgelegte und über das mobile Endgerät abgerufene personenbezogene Daten das Gerät nicht verlassen.

(5) Die Gremienmitglieder der Gemeinde Michendorf werden über die Geheimhaltungspflicht der im RIS enthaltenden nicht öffentlichen Informationen sowie über die Nutzungsbedingungen und den Umgang mit dem RIS in gesonderter Form belehrt.

Zweiter Abschnitt - Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 6 - Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Mitteilungszeitpunkt der Benachrichtigung-E-Mail, dass die Ladung und die vollständigen Unterlagen im RIS abrufbar sind, sieben Kalendertage vor der Sitzung liegt. Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen wollen, erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform. Hier gilt die regelmäßige Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladungen am siebten Tag vor der Sitzung dem Boten zur direkten Zustellung übergeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen gemäß § 4 zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Die Tagesordnung sowie die Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen sind im Ratsinformationssystem auf der Homepage "www.michendorf.de" zu veröffentlichen.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Mitteilungszeitpunkt der Benachrichtigung-E-Mail, dass die Ladung und die vollständigen Unterlagen im RIS abrufbar sind, drei Kalendertage vor der Sitzung liegt. Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht die digitale Form der Sitzungsunterlagen nach nutzen wollen, erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform. Hier gilt die regelmäßige Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladungen am dritten Tag vor der Sitzung dem Boten zur direkten Zustellung übergeben worden sind.

§ 6a Sitzung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung anderenfalls die persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag ist in Textform zu stellen und muss den Namen und die Anschrift des

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



Antragstellers und eine Begründung enthalten. Er ist dem Vorsitzenden über den Sitzungsdienst spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zu übermitteln. Der Entscheidungsvorgang ist vom Vorsitzenden schriftlich zu dokumentieren. Für den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin kommt nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Die Anzahl der per Video teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung darf 30 Prozent der gesetzlichen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann. § 17 Absatz 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die per Video Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(4) Treten vor oder während der Sitzung technische Störungen auf, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme an der Sitzung von per Video teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung verhindern, ist die Sitzung bis zur Behebung der Störung zu unterbrechen. Eine aus technischen Gründen verursachte zeitweise Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich. Kann die Ursache der technischen Störung nicht behoben werden und ist hierdurch ein Mitglied der Gemeindevertretung für länger als 5 Minuten an der Teilnahme verhindert, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten und die Sitzung kann fortgesetzt werden. § 38 Absatz 1 BbgKVerf bleibt unberührt.

(5) Ist ein Zusammentreten an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des Absatzes 6 eröffnen.

Soll die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung nach Absatz 6 erfolgen, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen. Der Beschluss nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen beziehungsweise vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) In außergewöhnlicher Notlage können alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Audio oder Video an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen. Absätze (2) bis (4) sowie § 15 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Ergänzend sind im Falle von Video- und Audiositzungen der Öffentlichkeit die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten für das Verfolgen der Sitzungen der Gemeindevertretung allgemein bekannt zu machen.

§ 7 - Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

(1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit der Bürgermeisterin fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die im Fall der regelmäßigen Ladungsfrist (§ 6 Absatz 1) bis zum Ablauf des zwölften Tages vor dem Tag der Sitzung, im Fall der vereinfachten Einberufung (§ 6 Absatz 3) bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)



- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) einem Ortsbeirat oder
- d) von der Bürgermeisterin

der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person benannt wurden. Die Benennung soll durch Einstellung im RIS erfolgen. Nicht öffentliche Beratungsgegenstände sind im RIS so einzustellen, dass nur Berechtigte einen Zugriff auf die Inhalte haben. Der Betreff ist hingegen für alle sichtbar.

(2) Die Anträge während der Sitzung sollen schriftlich in kurzer, klarer Form abgefasst, begründet und unterzeichnet werden. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Beratungsgegenstände bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 8 - Beteiligung von Zuhörerinnen und Zuhörern / Einwohnerfragestunde

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Vor der Behandlung inhaltlicher Tagesordnungspunkte haben sie die Gelegenheit, Fragen an die Gemeindevertretung zu richten (Einwohnerfragestunde, vgl. § 3 Einwohnerbeteiligungssatzung). Soweit die Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden können, soll die Bürgermeisterin gebeten werden, zeitnah eine schriftliche Antwort zu übermitteln. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht in außerordentlichen Sitzungen statt.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen die Beratungen nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, Betroffene und Sachverständige dürfen bei Vorliegen eines besonderen Interesses auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort ergreifen, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Sie sollen hierzu über den Sitzungsdienst der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihre beabsichtigte Wortmeldung bis 24 h vor Beginn der Sitzung in Textform unter Darlegung ihres besonderen Interesses anmelden. Ihre Anhörung ist zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. § 3 der Einwohnerbeteiligungssatzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9 - Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an die Bürgermeisterin, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragenden können eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 10 – Sitzungsablauf

(1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person eröffnet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung und leitet die Beratung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 und 2 BbgKVerf).

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ausgenommen Sondersitzungen, sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Für den öffentlichen Teil der Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung (§§ 34, 35 und 38 BbgKVerf),
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - d1) Tagesordnungspunkte im vereinfachten Verfahren (§ 11 Abs. 3),
 - d2) Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung und Beratung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2),
 - d3) Tagesordnungspunkte zur Kenntnisnahme („Informationsvorlagen“) (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),
- e) Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog),
- f) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung.

Für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung

- h) Feststellung der Tagesordnung,
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Bericht der Bürgermeisterin,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§ 11 - Behandlung der Tagesordnungspunkte, vereinfachtes Verfahren, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) in einen oder mehrere Fachausschüsse verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.

(2) Vorlagen, die auf Vorschlag des Hauptausschusses gem. § 20 Abs. 2 im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden zu Beginn der Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung ohne Aussprache zur Abstimmung aufgerufen, sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dem nicht widerspricht.

(3) Die den Vorsitz führende Person kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)



anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist die Sitzung nach 22:00 Uhr fortzuführen, wenn die Gemeindevertretung die Fortsetzung der Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließt.

§ 12 - Redeordnung

(1) Reden darf nur, wem das Wort erteilt wurde. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die den Vorsitz führende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es dürfen dadurch keine Redenden unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten, zur Begründung selbständiger Anträge und zur Berichterstattung fünf Minuten. Sie kann durch Entscheidung der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person verlängert werden. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden. Ein Mitglied der Gemeindevertretung darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.

(4) Der Bürgermeisterin ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13 - Sitzungsleitung

(1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Sind Mitglieder der Gemeindevertretung bei einem Beratungsgegenstand dreimal zur Sache gerufen worden, so ist ihnen das Wort zu entziehen und darf es ihnen zum selben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung, deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, können zur Ordnung gerufen werden.

(4) Sind Mitglieder der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihnen für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen werden. Sie können des Raumes verwiesen werden.

§ 14 - Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor der Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Beschlussvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Werden in einer Beschlussvorlage mehrere Varianten zur Abstimmung gestellt, wird über jede Variante einzeln abgestimmt. Erhalten mehrere Varianten eine einfache Mehrheit, wird über die beiden Varianten mit den meisten Ja-Stimmen ein zweites Mal abgestimmt, wobei nur alternativ für eine der beiden Varianten mit Ja gestimmt werden kann.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Schluss der Aussprache,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin,
- d) Vertagung,
- e) Aufhebung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) namentliche Abstimmung.

Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache darf frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Mitglied der Gemeindevertretung für und gegen diesen Antrag sprechen, danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen, in Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 - Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Sitzungen gemäß § 6 Absatz (2) bis (6) nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Die Stimmzettel sind gemäß § 15 Absatz 2 und 3 vorzubereiten und durch die Verwaltung innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder der Gemeindevertretung zu versenden. Die Wahlunterlagen müssen einen adressierten Rückumschlag enthalten. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Stimmabgabe geheim durch, legen den gefalteten Stimmzettel in den Rückumschlag und verschließen diesen. Bis zum sechsten Tag nach der Sitzung muss der verschlossene Rückumschlag bei der Verwaltung eingehen. Hier kommt am siebten Tag nach der Sitzung der Wahlausschuss zusammen. Dieser teilt dem anwesenden Vorsitzenden das Ergebnis mit. Die Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses erfolgt unverzüglich über das Ratsinformationssystem.

§ 16 - Niederschrift

(1) Die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt die Person, die das Protokoll führt.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung

(3) Protokollerklärungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung und Anträge (Absatz 2 Buchstabe e) sind im vollen Wortlaut der Niederschrift als Anlage beizufügen, soweit sie zum Zeitpunkt der Sitzung schriftlich vorliegen.

(4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(5) Die Sitzungsniederschriften sind mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Abweichend davon können die Sitzungsniederschriften der Fachausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung grundsätzlich vierzehn Tage nach dem jeweiligen Sitzungstag im RIS eingesehen werden.

(6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den Inhalt der

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf. Die vollständigen bestätigten Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden mit ihren Anlagen auf der Homepage www.michendorf.de veröffentlicht.

§ 17 - Ton- und Bildaufzeichnungen

(1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(4) Der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person ist vor einer Übertragung oder Aufzeichnung anzuzeigen, dass diese erfolgen soll.

Dritter Abschnitt - Fachausschüsse der Gemeindevertretung

§ 18 - Fachausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Fachausschüsse:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (Finanzausschuss)

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz (Bauausschuss)

Ausschuss für Bildung, Soziales, Schulen, Kultur, Sport, Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Verwaltung (Sozial- und Gemeindeentwicklungsausschuss)

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils acht.

(3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Fachausschuss insgesamt fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung.

§ 19 - Verfahren in den Fachausschüssen

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts (Sitzungen der Gemeindevertretung) sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Fachausschusssitzungen sollten spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung des Hauptausschusses stattfinden. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf (Forderung der Einberufung) und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf (Aufnahme von Tagesordnungspunkten) auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der den Vorsitz führenden Person werden von den Fachausschüssen gewählt.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die vorbereitenden Sitzungsunterlagen (§ 4), die auch die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten. § 5 gilt sinngemäß. Sie sollen sich an den Beratungen beteiligen und können Protokollerklärungen gemäß § 16 Abs. 3 abgeben.

(5) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, die dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Sie können an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen und erhalten Rederecht.

Vierter Abschnitt - Hauptausschuss

§ 20 - Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse und kann zu jeder Empfehlung eines Fachausschusses eine eigene Empfehlung gegenüber der Gemeindevertretung abgeben. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Gemeindevertretung vorbehalten sind oder zu den laufenden Geschäften der Bürgermeisterin gehören.

(2) Der Hauptausschuss spricht gegenüber der Gemeindevertretung eine Empfehlung aus, welche Tagesordnungspunkte ohne Aussprache zur Abstimmung behandelt werden sollen („vereinfachtes Verfahren“). Bei der Beratung berücksichtigt er die Ergebnisse der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte. Die Gemeindevertretung ist an die Empfehlung nicht gebunden.

(3) Für den Geschäftsgang und das Verfahren im Hauptausschuss gelten die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.

(4) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Er tagt spätestens zehn Tage vor einer Sitzung der Gemeindevertretung.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend § 16 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Fünfter Abschnitt - Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Beiräte, Arbeitsgruppen

§ 21 - Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22 - Ortsbeiräte / Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts sinngemäß Anwendung.

(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen eine dem Vorsitz der Gemeindevertretung vergleichbare Funktion wahr.

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Gescho)



(3) Jede Ortsvorsteherin und jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihrer Ortsteile berühren. Auf ihr Verlangen hin ist Ihnen mindestens einmal das Wort zu diesen Beratungsgegenständen zu erteilen. Nehmen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gleichzeitig auch andere Funktionen in der Gemeinde wahr, sollen sie angeben, in welcher Funktion sie sich zu Wort melden.

§ 23 - Beiräte der Gemeinde

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Beiräte finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts sinngemäß Anwendung. Die Beiräte können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

(2) Die den Vorsitz der Beiräte führenden Personen sind zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihrer Beiräte berühren. Auf ihr Verlangen hin ist Ihnen mindestens einmal das Wort zu diesen Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 24 – Arbeitsgruppen

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen. Die Besetzung ist durch einen Beschluss der Gemeindevertretung mittels Berufung gesondert festzulegen. § 6a gilt gemäß § 34 Absatz 1a BbgKVerf nur für stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Arbeitsgruppen finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts sinngemäß Anwendung. Die Arbeitsgruppen können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

(3) Die Tagesordnung wird im Benehmen des Vorsitzenden mit der Bürgermeisterin aufgestellt.

(4) Die den Vorsitz der Arbeitsgruppen führenden Mitglieder der Gemeindevertretung sind zu allen öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihrer Arbeitsgruppen berühren. Auf ihr Verlangen hin ist Ihnen mindestens einmal das Wort zu diesen Beratungsgegenständen zu erteilen.

(5) Die §§ 8 (1), 10 (2), 15 und 16 finden keine Anwendung.

Sechster Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Michendorf in Kraft.

Michendorf, 31.08.2021

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)



Anlage 1 zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)

1. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss)

Haushalt einschl. Stellenbewirtschaftung
Erwerb und Veräußerung von Anlagevermögen
Gemeindesteuern, Abgaben und Beiträge
Wirtschaftsstandort und Wirtschaftsförderung
Fördermittel
Öffentliche Grundstücke
Angelegenheiten der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)
Angelegenheiten des WAZV Mittelgraben
Vergabe öffentlicher Leistungen
Umsetzung Leitbild

2. Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz (Bauausschuss)

Angelegenheiten der Regionalplanung
Bauleitplanung (Flächennutzungsplan / Bebauungspläne)
Bauplanung- und vorhaben in angrenzenden Gemeinden sowie Verfahrensbeteiligung an
anderen Baumaßnahmen (Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens)
Ordnungsangelegenheiten
Klimaschutz- und Energiekonzept (Fortschreibung, Konkretisierung und Umsetzung, einschl.
Energiemanagement)
Landschafts-, Natur- und Baumschutz
Straßen- und Verkehrsangelegenheiten
Öffentlicher Personennahverkehr
Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren
Umsetzung Leitbild

3. Ausschuss für Bildung, Soziales, Schulen, Kultur, Sport, Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Verwaltung (Sozial- und Gemeindeentwicklungsausschuss)

Kitas und Schulen
Familie, Jugend und Senioren
Allgemeine Sozialangelegenheiten
Migrations- und Integrationsangelegenheiten
Sportstätten und -förderung
Kulturförderung und -organisation
Vereinsangelegenheiten
Veranstaltungen auf der Gemeindeebene
Fortschreibung Leitbild
Bürgerfreundliche Gemeinde
Bürgerbeteiligungsverfahren
Leistungsangebote der Gemeinde gegenüber Einwohnern, Einsatz von Informationstechnik
Tourismuskonzept
Arbeitsmarkt, Berufsausbildung
Gemeindezentren
Ortsbilderhaltung und -entwicklung, insb. Gestaltung öffentlicher Räume, Grünflächen und -
anlagen
Denkmalschutz
Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)